

**Beschlussvorlage FB 2/030/2021
TOP Nr. 3 (Stadtrat)**

**Gremium
Stadtrat**

**Beschluss
Kenntnisnahme**

**Ö-Status
öffentlich**

**Sitzungstag
05.07.2022**

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Vollzug der GO;

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2017 nach Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 GO;

Erledigung der Textziffern und Bericht an den Stadtrat

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Im Zeitraum vom 16.11.2018 bis 31.07.2019 wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2013 mit 2017 durchgeführt. Nach der Vorlage des Prüfungsberichtes vom 02.03.2020 musste die Stadt Grafing gegenüber dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu den 22 aufgeführten Textziffern nehmen. Dabei war zu erklären, wie die Stadt mit den in den Prüfungsbericht aufgelisteten Textziffern verfahren wird und wie gegebenenfalls die Erledigung der offenen Punkte abgewickelt werden soll.

Als Reaktion auf das Schreiben erklärte die Rechtsaufsichtsbehörde am 09.06.2022 alle Prüfungsziffern bis auf die Tz. 16 b, d und e `alt`, 9, 14, 15 a, b und c, 17 a, b und c, 18 a mit Doppelbuchstabe aa bis ff, 19 bis 22 als erledigt. Die offenen Textziffern werden dem Landratsamt Ebersberg als Rechtsaufsichtsbehörde zeitnah übermittelt.

Als Ausfluss der Überwachungspflicht des Art. 30 Abs. 3 GO ist das zuständige Gremium stets von einem Prüfungsbericht zu unterrichten. Auch fällt es letztlich in die Zuständigkeit dieses Gremiums zu entscheiden, ob und welche Schlussfolgerungen sich im Einzelnen aus den Prüfungsbericht ergeben (VV Nr. 3 zu § 8 KommPrV).

Der Bericht enthält folgende wichtige Aussagen und Textziffern:

1. Finanzielle Verhältnisse:

Im Berichtszeitraum ergaben sich in allen Jahren Überschüsse. Der Verwaltungshaushalt schloss in allen Berichtsjahren mit einer Zuführung an den Vermögenshaushalt ab, die über dem Voranschlag lag und den Mindestbetrag beträchtlich überschritt. Die finanzielle Bewegungsfreiheit war dadurch zufriedenstellend.

2. Kostenrechnende Einrichtungen:

Große Bedeutung für die Finanzlage kommt auch den Entgelten für die städtischen Einrichtungen zu.

Dazu wurden folgende Aussagen getroffen:

- Die **Abfallentsorgung** wies im ersten Berichtsjahr noch einen Überschuss aus, in den folgenden Jahren jedoch jeweils Defizite von insgesamt rd. 218 T. €, welche auf die Gebührensenkung zum 01.01.2014 zurückzuführen sind.
- Das **Bestattungswesen** wies im Berichtszeitraum einen Zuschussbedarf von rd. 170 T. € aus.
- Für die **Stadthalle** wandte die Stadt rd. 1,84 Mio. € und für das Freibad rd. 2,06 Mio. € auf.
- Die **Bücherei** und das **Museum** forderten Zuschüsse von rd. 661 T. € bzw. rd. 255 T. €.
- Die **Kindertagesstätten** in freier Trägerschaft erhielten auf Grundlage der Defizitvereinbarungen insgesamt rd. 899 T. €.

- Die **P&R-Anlage Grafing-Bahnhof** schloss insgesamt mit einem Überschuss von rd. 53 T. € ab.
- Die **Stadtwerke** wiesen für die Jahre 2013 bis 2016 Verluste von insgesamt rd. 462 T. € aus. Für 2017 lag noch kein Ergebnis vor.

3. Weitere wichtige Feststellungen:

- Die **Personalausgaben** haben sich im Berichtszeitraum um rd. 1,2 Mio. € oder 35,2 % erhöht.
- Für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wendete die Stadt im Berichtszeitraum rd. 27,9 Mio. € auf.
- Der **Schuldenstand der Stadt** erhöhte sich im Berichtszeitraum von rd. 5,3 Mio. € auf rd. 5,8 Mio. €.
- Die **Allgemeine (Soll-)Rücklage** verringerte sich im Berichtszeitraum um rd. 3,7 Mio. € von rd. 5,4 Mio. € auf rd. 1,7 Mio. €.
- Die **freie Finanzspanne** bleibt nach den Anschlägen im Finanzplan für die Jahre bis 2021 relativ konstant.
- Die **Kassenlage** war 2013 noch geordnet, seit 2014 verschlechterte sie sich kontinuierlich und muss zum Ende des Berichtszeitraums als angespannt bezeichnet werden.

4. Textziffern:

4.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

TZ 1 Offene Feststellungen aus dem vorhergehenden Bericht

Stellungnahme:

Können lt. Bericht bis auf TZ 14 (neu) und TZ 15 (neu) als erledigt betrachtet werden.

4.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

TZ 2 Differenz beim Nachweis der allgemeinen Rücklage

Stellungnahme:

Die Soll-Rücklage hatte zum 31.12.2017 einen Stand in Höhe von 1.671.055,58 €. Als die Prüferin den Rücklagenstand prüfte betrug der Rücklagenstand 1.409.039,34 €. Grund der Differenz ist, dass zum damaligen Zeitpunkt die Rücklagenzuführung noch nicht stattgefunden hatte. Deswegen ergab sich hier eine Differenz in Höhe von 262.016,24 Euro.

TZ 3 Unzutreffende manuelle Übertragung und fehlende Verzeichnisse der nicht erledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

Stellungnahme:

Die jährlichen Überträge wurden vom Vorgänger so erklärt und übernommen. Die Aufstellung der Reste war in jedem Jahr bei den Abschlussunterlagen einzusehen. Der Hinweis vom Prüfungsverband wurde beachtet und bereits umgesetzt. Es findet keine Übertragung mehr statt.

TZ 4 Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen ist überarbeitungsbedürftig.

Stellungnahme:

Am 12.09.2019 wurde eine Dienstanweisung ausgefertigt, welche rückwirkend zum 01. Juli 2019 in Kraft getreten ist. Diese geht auf Hinweise der letzten überörtlichen Prüfung ein und legt u.a. klar fest, dass dieser Inhalt insoweit auch für die Stadtwerke gilt, soweit hier nichts Anderes geregelt ist. Wichtig wäre noch die aktuelle Fassung der Übertragung von Befugnissen zum 01.01.2021, soweit es daraus finanzielle Auswirkungen gibt.

TZ 5 Fremde Kassengeschäfte unterliegen zusammen mit den eigenen Kassengeschäften der örtlichen Rechnungsprüfung.

Stellungnahme:

Die Kassengeschäfte der Stadtwerke sind als Prüfungsgegenstand dabei, wie u.a. der Bericht des Prüfungsjahres 2020 der Internen Kassenprüfung ausweist. Über die Bestandsprüfung hinaus erfolgt auch eine Sollanalyse, die aber nicht tiefer geht, da jährlich Jahresabschlüsse gefertigt werden, die einer eigenen, strengen Abschlussprüfung unterliegen. Ansonsten kann die Art der Erledigung aus der Dienstanweisung der Stadt Grafing b.München für das Finanz- und Kassenwesen entnommen werden. Weitere fremde Kassengeschäfte außer für die Stadtwerke liegen derzeit nicht vor.

TZ 6 Der Abschlusstag 31.12 wurde bei der Erstellung der Jahresrechnung nicht beachtet.

Stellungnahme:

Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der Abschlusstag 31.12. beachtet.

TZ 7 Verschiedene Feststellungen zum Haushalts- und Kassenwesen

Stellungnahme:

a) Annahme von Trinkgeldern

Direkt im Anschluss an die überörtliche Kassenprüfung wurden die privaten und öffentlichen Gelder getrennt voneinander aufbewahrt. Die Mitarbeiter werden seitdem immer wieder vom Vorgesetzten daraufhin gewiesen, dass Trinkgelder etc. nicht angenommen werden dürfen. Sollte dies trotzdem vorkommen, so ist der Bürgermeister davon in Kenntnis zu setzen und die Annahme genehmigen zu lassen. Auf den Erlass einer Dienstanweisung wurde bisher verzichtet, da zudem jeder/jede Beschäftigte bei Neueintritt auf das Verbot der Annahme von Geschenken hingewiesen wird.

b) Örtliche Kassenprüfung Stadtkasse

Die Praxis auch außerhalb des Prüfungszeitraumes weist es als zutreffend aus, dass keine Kassenprüfung im ersten Halbjahr eines Prüfungsjahres stattfand. Wesentliche zeitliche Einschränkungen eines Teiles der Prüfung liegen in der Natur des Saisonbetriebes Freibad, womit daraus keine völlige Freiheit des Ermessens durch den bestellten Prüfer bei der Planung möglich ist. Für den Prüfer ist die Prüfung der Zahlstelle Freibad als Anker der Beginn der gesamten Prüfungstätigkeit. Es wird versucht über eine zeitliche Disposition auf diese Textziffer eine Antwort zu finden. Unmittelbar auf die Besprechung der Verbandprüferin mit mir, ist am 25.02.2019 die förmliche Bestellung von mir als Kassenprüfer auf der Grundlage von Art. 103 Absatz 5 GO vorgenommen worden. Dieser folgte am 04.05.2020 die Bestellung von Frau Veronika Kainz als Stellvertreterin, damit bei unvorhergesehenen Ausfällen die Prüfungsfunktion gewährleistet ist, was leider für 2019 durch meinen Ausfall nicht der Fall war. Zwischenzeitlich versuche ich seit dem Besuch des Seminars am 11.11.2019 bei der vhw BY190230 – „Kommunale Kassenprüfung – Von der Prüfungsplanung über die Durchführung“ zeitgemäße Antworten in die Prüfungstätigkeit einzuarbeiten.

c) Unregelmäßige Tagesabschlüsse
Wurde noch während der Prüfung umgesetzt.

d) Verwahrung von Park+Ride Tickets im Tresor
Verkauf von P+R Tickets wurde eingestellt.

4.3 Feuerwehr- und Bestattungswesen

TZ 8 Forderungen werden nicht rechtzeitig zum Soll gestellt.

Stellungnahme:

Die Praxis bei den Friedhofsgebühren ist so, dass Fachbereich 1 die Kostenbescheide erstellt und diese zeitnah an die Stadthauptkasse weiterleitet. Das weitere Vorgehen mit ggf. Mahnung und Vollstreckung erfolgt im Rahmen von allgemeinen Zahlungsanordnungen, welche als zutreffende Bearbeitungsform angesehen wird, da die Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen einmalige, nicht wiederkehrende Massenveranlagungen sind.

Die Betreuung durch die Stadtkasse erscheint in dieser Form sichergestellt.

TZ 9 Wir empfehlen, den Gebührenbedarf nach Maßgabe des Art. 8 KAG zu ermitteln und einen angemessenen Kostendeckungsgrad anzustreben.

Stellungnahme:

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Verwaltung durch die Literatur und einschlägige Seminare bekannt. Es wird ständig darauf geachtet, hier auf dem Laufenden zu bleiben und eines der mittlerweile zahlreichen Seminare auch anderer Anbieter als der BVS zu besuchen. Hinsichtlich dem Kostendeckungsgrad geben wir aber zu bedenken, dass ein in der Höhe umstrittener Anteil des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen ist und durchaus auch die Sozialverträglichkeit mit anderen Faktoren gesehen werden muss.

TZ 10 Die Pauschalsätze für die Erstattung von Einsätzen und anderen Leistungen der freiwilligen Feuerwehr sollten überprüft werden.

Stellungnahme:

Mit einer neuen Mustersatzung und einem neuen Verzeichnis der Pauschalsätze liegen Grundlagen für eine Aktualisierung vor (Bayerischer Gemeindetag, RS65/2020 vom 08.09.2020). Sinn und Zweck dieser Kostenersätze von Nutznießern der Einsätze ist Ausgleich für erbrachte Leistungen, welche Einzelnen zugutegekommen sind, die sich dabei z.B. die Beauftragung eines privaten Unternehmens erspart haben (RN 3 letzter Satz bei „Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern“ Wilfried Schober, ISBN 9783406683527). Im Vordergrund steht also das Verursacherprinzip und nicht der betriebswirtschaftliche Aspekt. Als juristisch heikel, weil angreifbar, werden zu hohe Pauschalsätze und der volle Ansatz angefangener Stunden angesehen (zuletzt VG München, 11.04.2019, M30 K17.2105, ebenfalls VG München, 22.06.2016, M 7 K15.255). Wenngleich bei allen uns bekannten Urteilen letztlich nicht ein angemessener Kostenersatz in Frage gestellt wurde, zeigen diese Urteile doch auch, dass es Klagereflexe auslösende Bestandteile in Bescheiden wie Eigenanteil nur 10 v.H. oder den Anschein von betriebswirtschaftlich orientierten Ersätzen gibt, welche den Kommunen konterkariierend viel Aufwand für die Beitreibung und Verfahrensbetreuung bei Widersprüchen und Klagen abverlangen, der nicht mehr im vertretbaren Verhältnis zwischen Ertrag und Arbeitsaufwand steht. Zweifellos werden wir unsere Sätze demnächst nach oben anpassen und dabei auch die Eigenbeteiligungen bei den Streckenkosten auf Null reduzieren und für die Ausrückkosten eine Absenkung des bisherigen Eigenanteils von 50 v.H. vornehmen.

Eine Orientierung an den Sätzen des neuen Pauschalverzeichnisses des Bayerischen Gemeindetages, womit z.B. für eine DLK23-12 Ausrückstundenkosten von bis zu 230,00 € möglich wären, sehen wir auch für eine schnelle und effektive Umsetzung als zweckmäßig an. Hier sensibel das Rahmenmaß in der Vergangenheit gefunden zu haben, belegt bereits allein die Tatsache, dass bei mehr als 250 Bescheiden kein einziger Widerspruch bearbeitet werden musste, weil es offenbar an Klagereflexe auslösenden Bestandteilen fehlte. Damit erscheint ein guter Ausgleich nach dem Verursacherprinzip gefunden. Eine große eigene Kalkulation erscheint besonders wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes derzeit nicht als sinnvoll und hat sich in der Anfangsphase der systematischen Einsatzkostenberechnungen auch als nahezu undurchführbar ausgewiesen.

TZ 11 Kostenerstattungspflicht bei „First-Responder“-Einsätzen wäre künftig zu prüfen.

Stellungnahme:

Die Feuerwehren der Stadt erbringen keine Leistungen nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz, es fehlen bei den First-Responder-Einsätzen (FRE) die wesentlichen Tatbestandsmerkmale für Art. 32 BayRDG, so dass diese Einsätze ausschließlich als Feuerwehreinsätze zu beurteilen sind (RN 40 bei „Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern“ Wilfried Schober, ISBN 9783406683527). Für Feuerwehreinsätze ist die Möglichkeit der Verrechnung nach Art. 28 BayFwG geregelt. Soweit sie im Einzelfall bestehen, bleiben Ansprüche nach bürgerlichem Recht davon unberührt. Auch für grundsätzlich nicht verrechnungsfähige Einsätze gilt dann die Prüfmöglichkeit, soweit „wer in den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war (Art. 28 Absatz 3 Nummer 1 BayFwG)“. FRE sind Einsätze, welche nach dem vorausgehenden Art. 28 Absatz 2 Nummer 2 BayFwG dann unter diese Regelung fallen, wenn der Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht war. Eine vergleichbare Ausnahmeregelung von der Kostenfreiheit gibt es für Brandeinsätze (mindestens Zutreffen grobfahrlässiger Brandstiftung), deren grundsätzliche Prüfsystematik ich für FRE ohne weitere Einsatzmerkmale als anwendungsfähig ansehe. Somit ist ein FRE bereits dann allein für Kostenersatz prüfbar, wenn ihm eine als mindestens grob fahrlässig strafbar angesehene Handlung wie Körperverletzung vorausgegangen ist. In Kombination mit Verkehrsunfällen wird man also die Prüffähigkeit für FRE bereits ohne weitere Einsatzmerkmale unterstellen dürfen, wenn der Unfall durch grobe Verletzung der Grundpflicht zur Vorsicht und Rücksicht nach § 1 StVO entstanden ist und damit zu einer vermeidbaren Schädigung eines Anderen geführt hat (Überholen im Überholverbot, überhöhtes Tempo, Alkohol am Steuer usw.). Die vom Bericht angesprochenen Einsatzmerkmale technische Hilfe bei Unfall und / oder Absicherung der Unfallstelle sind vom Rettungsanteil zeitlich getrennt zu betrachten und durch das Nichteinsetzen von Rettungsgeräten im Einsatzbericht zeitlich bestimmbar. Dieser zweite Teil der Verrechnungsprüfung von Unfällen ist nach den Grundsätzen des BayFwG konsequent durchgeführt worden. Für Unfälle mit Anteilen von FRE ist diese Prüfung mit keinem zusätzlichen Aufwand zu sehen, da generell die Unfalldaten der verantwortlichen Halter bei der Polizei abgefragt werden. Wir halten uns unter Berufung auf die sogenannte Verkehrsübung bei der Schuldnerauswahl nur an die Halter, weil dahinter die Deckung zu gewährende Fahrzeugversicherung steht und Ausfälle deshalb nicht zu befürchten sind. Laut Einsatzberichtssystem Eldis werden jährlich bis zu 400 Einsätze gefahren, davon sind laut Schlagwort unter der Einsatzart „Technische Hilfe (TH)“, bis zu 250, die reine FRE sind. Weiter bearbeitet die Stadt mit einer Arbeitskraft außer reinen FRE rund 100 Verfahren, die dann auch zu einem rechtskräftigen Bescheid führen.

4.4 Eigenbetrieb „Stadtwerke Grafing b.München“

TZ 12 Der baugenehmigungsfreie Ausbau von Dachgeschossen und die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Geschossflächenbeitrag wären zu überwachen.

Stellungnahme:

Das Problem der ausgebauten Dachgeschosse, für die keine Geschossflächenbeiträge erhoben wurden, besteht nicht erst seit der Verfahrensfreiheit derartiger Bauvorhaben (1994). Bereits vor dieser Regelung in der BayBO wurden vielfach Dachgeschosse ausgebaut ohne die erforderliche Baugenehmigung zu beantragen. Erst mit Bekanntwerden derartiger Ausbauten konnte hier eine Veranlagung erfolgen. Durch die Verfahrensfreiheit der Dachgeschossausbauten hat sich das Problem nur unwesentlich verändert. Für die Erstellung einer Überwachungsliste ausbaufähiger Dachgeschosse wäre zunächst die Auflistung sämtlicher Wohngebäude im Stadtgebiete erforderlich und dann eine Einsichtnahme in alle Bauakten zum genehmigten Ausbauzustand. Als nächster Schritt wäre eine Begehung aller Gebiete notwendig um Anzeichen für einen Dachgeschossausbau festzustellen. In allen fraglichen Fällen ist dann eine Befragung der Eigentümer mit Ortstermin notwendig. Anzumerken ist, dass keine Rechtsgrundlage für das Betreten von Wohnräumen besteht (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe ccc KAG i.V.m. § 99 AO). Auch dann ist aber nicht gewährleistet, dass alle Dachgeschossausbauten durch die Maßnahme veranlagt werden können, da Dachgeschossausbauten auch ohne äußerliche Anzeichen vorgenommen werden können. Die oben aufgeführte Vorgehensweise ist nicht praktikabel und stellt einen Aufwand dar, der schlichtweg nicht geleistet werden kann. Es besteht gem. Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG eine Mitteilungspflicht der Beitragspflichtigen über beitragsrelevante Änderungen. Damit hat der Gesetzgeber die Mitwirkungspflicht des Beitragspflichtigen geregelt hinsichtlich dieser verfahrensfreien Vorhaben. Im Übrigen werden die Herstellungsbeiträge nachträglich erhoben, soweit dieser Mitteilungspflicht nicht entsprochen wurde und die Stadt Grafing b.München anderweitig davon Kenntnis erlangt hat. Das ist durch andere bauliche (genehmigungspflichtige) Maßnahmen der Fall, die im Zyklus von 25 Jahren eines Wohngebäudes regelmäßig auftreten (vgl. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, bb KAG i.V.m. § 99 AO).

TZ 13 Weitere Hinweise zur Veranlagung von Herstellungsbeiträgen

Stellungnahme:

a) Getrennte Ablage

Die Aktenführung mit Grundakten (Hausakten) je Gebäude/Grundstück und davon getrennten Beitragsakten hat sich aus Gründen der Übersichtlichkeit uneingeschränkt bewährt. Aufgrund der räumlichen Trennung (Bauakten befinden sich zentral im Obergeschoss) ist die im Prüfbericht vorgeschlagene Führung von Einheitsakten auch für die örtliche Ablauforganisation unpraktikabel.

b) Excel-Liste Herstellungsbeitragsveranlagung

Die Darstellung im Prüfbericht sind in Bezug auf das Bautenverzeichnis und in Beitragsüberwachung unzutreffend. Es wird ein dezentrales Bautenverzeichnis geführt und hiermit eine Überwachung der Baufertigstellungen durchgeführt. Sobald eine Fertigstellungsanzeige vorliegt wird der Einzelfall in die Beitragserhebung übergeführt und möglichst zeitnah durchgeführt.

4.5 Vertragliche Angelegenheiten

TZ 14 Weiterhin lange Vertragslaufzeiten bei der Gebäudereinigung ohne erneute Ausschreibung

Stellungnahme:

Der Kommunale Prüfungsverband beanstandet im Prüfbericht über die Jahre 2013 bis 2017 die zu langen Vertragsdauern insbesondere mit der Gebäudereinigungsfirma F. und die nicht erfolgten Vergabeverfahren.

In dem geprüften Zeitraum wurde jedoch die Reinigung der Mittelschule Grafing entsprechend den Vergabevorschriften ausgeschrieben und zum 01.01.2015 an die Firma F. vergeben.

Die Reinigungskosten der Jahnsporthalle im geprüften Zeitraum, die insbesondere beanstandet werden, betrugen nicht wie berichtet rd. 413 T€ sondern rd. 150 T€.

Die Stadt Grafing lässt ihre Liegenschaften neben der Firma F. auch durch zwei andere Firmen, die nicht dem Ebersberger Landkreis angehören; turnusmäßig und vertraglich fixiert reinigen. Zusätzlich verfügt die Stadt Grafing über eigenes Reinigungspersonal, das ebenfalls einige Objekte abdeckt.

Die Firma F. zeichnet sich durch höchste Flexibilität und Engagement aus. Das erzielte Ergebnis „gereinigte Räume“ ist das gerechtfertigte Äquivalent zum geleisteten Entgelt. Die Stadt unterstützt hierdurch auch einen örtlichen Betrieb, dessen Gewerbesteuer sie wiederum vereinnahmen kann.

In 2013 wurden die Wartungs- und Lieferverträge zu den Druckgeräten in der Stadtverwaltung ausgeschrieben und entsprechend der Vergabevorschriften neu vergeben. Eine weitere Ausschreibung der gesamten Druckgeräte für die Stadtverwaltung und ihre Außenstellen erfolgte in 2018.

Weitere Vergabeverfahren konnten aus personellen Gründen nicht durch die Kämmerei durchgeführt werden. Eine Vergabestelle existierte in diesem Zeitrahmen nicht.

TZ 15 Die Wirtschaftlichkeit des Schulbusvertrags wäre zu dokumentieren und ggf. eine Neuvergabe nach Durchführung eines – bei Überschreiten des EU-Schwellenwertes europaweiten – Wettbewerbs vorzunehmen.

Stellungnahme:

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung und die Durchführung eines Vergabeverfahrens sind der Kämmerei derzeit aus personellen Gründen nicht möglich.

Durch personelle Umstrukturierungen und Neueinstellungen ist es der Verwaltung aktuell nicht möglich, zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Vergabeverfahren durchzuführen. Die Aufgabengebiete in der Kämmerei wurden neu zugeteilt, Herr Bauer, langjähriger Kämmerer, wurde Bürgermeister. Frau Kainz ist seit Oktober 2020 Kämmerin.

Eine Vergabestelle wurde erst kürzlich eingerichtet.

Das Busunternehmen Urscher ist in Grafing ansässig und als dieses äußerst ortskundig und flexibel. Das Unternehmen zeichnet sich durch eine hervorragende Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung im Sinne einer sicheren Beförderung unserer Schulkinder aus.

TZ 16 Hinweise zum Dienstleistungsvertrag über die Lieferung von Schulessen

Stellungnahme:

Die Verpflegungsleistung für die Mensa wurde im Jahr 2019 erstmalig international ausgeschrieben und auch entsprechend für zwei (Schul-)Jahre vergeben. Ebenfalls in diesem Jahr wird diese Verpflegungsleistung national ausgeschrieben.

TZ 17 Defizitausgleich für die Kindergärten in freigemeinnütziger Trägerschaft; Erfordernis der rechtsaufsichtlichen Genehmigung

Stellungnahme:

Langjährige Defizitübernahmevereinbarungen mit den drei Hauptträgern der Grafinger Kinderbetreuungseinrichtungen: Katholische Kirche, Evangelische Kirche und das Bayerische Rote Kreuz.

Großtagespflege Knuddlwuddl; 2 Gruppen von 8 bzw. 10 Kindern; Vereinbarung über 100 % Defizitübernahme im Jahr 2019 für HHJ 2017 i.H.v. fast 5.000 EUR

Kleine Strolche; keine Trägervereinbarung

Waldkindergarten; keine Trägervereinbarung; Defizitvereinbarung 5.000 EUR; noch nicht in Anspruch genommen; Kosten Bufdi

Je nach Einrichtung unterschiedlich

Defizite je nach Träger unterschiedlich

Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsergebnisses und Haushaltsplans sehr unterschiedlich; BRK legt bereits in den ersten drei Monaten eines Jahres das Jahresergebnis und den HHPlan vor; Die evangelische Kirche legt in den Monaten April/Mai das Jahresergebnis und den HHP vor; Defizit wird in der Einrichtung Alte Villa maßgeblich durch den Betrieb des 3-gruppigen Hortes erhöht.

Katholische Kirche; Einrichtung des Regionalbüros; ständiger Personalwechsel und Personalmangel; in den Betreuungseinrichtungen Personalmangel

In 2021 Abrechnung für 2018 vorgelegt.

In 2019 wurde 2016 und 2017 vorgelegt.

Im März Gespräche sind erfolgt mit kath. Kirche und evangelischer Kirche;

Ergebnis für die evangelische Kirche ist die Weiterführung der Einrichtungen auf der bisher vereinbarten Basis mit Übernahme von 90 % des Defizits in ca. 2 Jahren nicht mehr möglich. Kath. Kirche versprach den Betreuungsschlüssel durch die Aufnahme von mehr Kindern in den Einrichtungen zu optimieren, um dadurch das Defizit zu senken. Zusätzlich wird dem Personalmangel durch entsprechende Personalsuche entgegengewirkt

Abschließend wurde vereinbart die Erhöhung der Elternbeiträge vorzubereiten.

4.6 Informationstechnik (IT)

TZ 18 Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Kassensicherheit beim Einsatz finanzwirksamer Verfahren

Stellungnahme:

a) Restriktive Rechtevergabe in finanzwirksamen Verfahren

Die Änderung von Benutzerrechten in Rollen- bzw. Gruppenrechten im Gebührenkassensystem „MESO-Gebührenkasse“ wird noch im laufenden Jahr vorgenommen. Ebenso werden die Rechte in den HKR-Verfahren CIP-KD und Weitere im selben Zeitraum geändert. Das Programm BIBLIOTHECA der Stadtbücherei wurde durch das Programm WinBIAP abgelöst. Die Berechtigungsstruktur wurde restriktiv angelegt. Die Berechtigung eines Mitarbeiters der Kämmerei zu Kassenfunktionalitäten des Systems CIP-KD wird derzeit noch intern überprüft und soll unterbunden werden. Ebenso wird derzeit noch die Zugriffsmöglichkeit der anordnungsbefugten Mitarbeiter der Kämmerei auf Kassenfunktionalitäten geklärt. Eine zeitnahe Anpassung erfolgt zudem beim Bedienerkonto der Steuersachbearbeitung in CIP-KD und beim privilegierten Benutzerkonto „SFIRM“. Für die Beschäftigten der Bücherei wurden mittlerweile jeweils personalisierte Accounts mit individuellen Kennwörtern angelegt.

b) Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken

Die Zugriffsmöglichkeiten auf die Datenbank von CIP-KD wird zeitnah mit dem Softwarehersteller Komuna geklärt.

c) Einsatz MESO-Gebührenkasse wäre zu optimieren.

Inwiefern der Einsatz der MESO-Gebührenkasse optimiert werden kann, wird zeitnah mit dem Softwarehersteller Komuna geklärt.

TZ 19 Datensicherungskonzept wäre zu optimieren.

Stellungnahme:

a) Einsatz von sog. Offline-Sicherungsmedien

Eine regelmäßige Sicherung auf verschlüsselte externe USB-Festplatten findet mittlerweile statt. Diese Hard-Disk-Drives werden an verschiedenen Brandabschnitten in einem Tresor verwahrt.

b) Datensicherungen in den Außenstellen und des Eigenbetriebs wären örtlich zu prüfen und einer Risikoabwägung zu unterziehen.

Die Datenhaltung der Außenstellen findet auf NAS-Systemen (QNAP) statt. Diese werden über einen Sync-Job täglich auf eine NAS im Rathaus gesichert. Diese QNAP im Rathaus mit den Daten der Außenstellen, werden wiederum in regelmäßigen Abständen auf ein Offline Backup-Medium gesichert.

c) Vollständigkeit der Datensicherung wäre sicherzustellen.

Die Vollständigkeit der Datensicherung wurde sofort nach Mitteilung des BayKPV geändert. Aus Sicht des Teams 13 – IT und nach Rücksprache mit dem unterstützenden Dienstleister für Servervirtualisierung wird eine regelmäßige Prüfung der Rücksicherung der externen Sicherungsmedien für nicht notwendig erachtet. Eine Neuinstallation des/der ESX-Server und die Anbindung an das Storage-System (Datenhaltung) ist im Notfall schneller umgesetzt, als eine Backuplösung inkl. Disaster-Recovery.

d) Optimierung der Datenbanksicherungen

Die Serversicherung inkl. Transaktionsprotokollen wird täglich durchgeführt. Aus Sicht des Teams 13 – IT ist diese Vorgehensweise ausreichend und entspricht auch den gegebenen Anforderungen einer Datenbanksicherung.

e) Fehlendes Konzept und technische Dokumentation zur Datensicherung
Die Erstellung eines Datensicherungskonzeptes wird derzeit vorgenommen. Wiederherstellungsszenarien von Domaincontroller, Exchangeservern und weiteren Servern wurden in einer Testumgebung bereits erfolgreich durchgeführt.

TZ 20 Optimierungen beim Netzwerkmanagement

Stellungnahme:

a) Abschließende sog. DENY-ALL-Regel beim Sicherheitsgateway im Rathaus
Der Lancom-Router dient mittlerweile als „Durchgangsrouten“, an den Firewalls der Stadtverwaltung (Securepoint) und für den Anschluss ins Behördennetz (Checkpoint – wird vom Landratsamt betreut) existiert die DENY-ALL-Regel.

b) Externe Zugangsmöglichkeiten zu IT-Systemen sollten überdacht werden.

Für die Fernwartung des PLS-Systems im Wasserwerk und in der Kläranlage werden die Teamviewer (als Host) vom Softwarehersteller Zach eingesetzt. Dieses Unternehmen verwendet ausschließlich diese Methode und möchte keine andere Fernwartungssoftware verwenden. Für schnelle Reaktionszeiten bei einem Fehler/Alarm, z.B. am Wochenende oder in der Nacht muss das System Teamviewer weiterhin dauerhaft aktiv laufen. Im städtischen Freibad gibt es eine ähnliche Konstellation mit der Fa. Stuga, hierbei geht es jedoch um einen Chlorgasalarm. Ein Zugriff auf das Netzwerk der Verwaltung ist trotz VPN-Anbindung der Außenstellen nicht möglich, da die Netzwerksegmente physisch getrennt sind.

c) Netzwerkseitige Trennungen von IT-Komponenten in den Außenstellen Kläranlage und Stadtbücherei

Siehe TZ 20 b) Die Netzwerksegmente des PLS-Systems und des Verwaltungsnetzes sind physisch getrennt (Router mit eigenen DMZ's & Subnetzen). Die Verwaltung/Administration des PLS-Rechners im Wasserwerk und in der Kläranlage liegt komplett in Verantwortung der Fa. Zach.

d) WLAN im Rathausgebäude

Das BayernWLAN und das hausinterne WLAN „SmartcityX“ sind physisch komplett getrennt vom Netz der Verwaltung.

e) Dokumentation zu den Sicherheitsgateways

Die Dokumentation zu den Sicherheitsgateways wird derzeit vorgenommen.

TZ 21 Notwendige Maßnahmen zur Behebung von Gefährdungspotenzialen bei der System- und Netzwerksicherheit

Stellungnahme:

a) Veraltete Versionsstände

An allen PC's wurde bereits das Betriebssystem Windows 10 installiert. Ein regelmäßiger Patch wird vorgenommen. Alle alten Server-Versionen (Windows Server 2008 und älter) wurden auf neuere Versionen migriert bzw. abgeschaltet. Die Server bekommen regelmäßig Windows Updates, des Weiteren werden die Host-Systeme (ESXi) regelmäßig gegen Sicherheitslücken upgedatet. Die NAS-Systeme (QNAP) haben ebenfalls einen aktuellen Versionsstand.

b) Ausreichender Virenschutz wäre sicherzustellen.

Alle Serversysteme haben mittlerweile einen eigenen Virenschoner bzw. Virenschutz. ESET und der von Microsoft zur Verfügung gestellte Windows Defender übernehmen diese Aufgabe.

c) Patchmanagement der Betriebssysteme

Mittlerweile wurden fast alle Außenstellen per VPN an den zentralen Patchmanagement-Server WSUS angebunden. Teilweise werden die Clients in wenigen Außenstellen noch manuell upgedatet, da die VPN-Verbindungsgeschwindigkeit langsam ist. Die Server wurden in die Verwaltungsoberfläche von WSUS eingebunden.

d) Gruppenrichtlinien (Active Directory)

Die Kennwortrichtlinie wurde für alle PC's in der Stadtverwaltung und den Außenstellen über die „Default Domain Policy“ aktiv gesetzt. Eine Bildschirmsperre wurde mit der Einführung aktiv geschaltet, kann jedoch bei Bedarf durch den Benutzer deaktiviert werden.

e) Erhöhung der Sicherheit des öffentlich zugänglichen PC zur Internetrecherche in der Stadtbücherei

Vor Ort wurde ein neuer PC im sog. Kiosk-Modus aufgesetzt. Bei diesem PC ist daher nur eine Internetrecherche möglich. Dazu wurde der Rechner in eine eigene DMZ (demilitarisierte Zone) mit Webfilter migriert.

f) Vermeiden von unzureichend abgesicherten Datenbanksystemen

Eine interne Prüfung wird derzeit vorgenommen.

TZ 22 Sonstige Hinweise zum IT-Betrieb

Stellungnahme:

a) Serverraum

Die Anbringung eines Rauchmelders bzw. Alarmierung bei Wasserschäden wird derzeit geprüft. In der Bücherei ist kein passender Serverraum vorhanden. Der Zugang zu dem Server ist nur für Beschäftigte der Stadtbücherei möglich. Die NAS im Wasserwerk befindet sich mittlerweile in einem Serverschrank.

b) IT-Notfallkonzept wäre zu erstellen.

Die Erstellung eines IT-Notfallkonzeptes wird derzeit vorgenommen und soll Ende 2021 abgeschlossen sein.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat nimmt ohne Beschlussfassung Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja ☒ Nein Verw.HH / Verm.HH ☐ Ansatzüberschr. ☐ Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☒ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? ☐ Ja ☐ Nein